

Satzung

des Brandenburgischen Gewichtheber- und Fitnessverbandes e.V.

I. Allgemeine Bestimmungen:

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz:

Die gemeinnützigen Vereine, Organisationen oder ähnliche rechtsfähige Zusammenschlüsse (hier Mitgliedsvereine genannt) des Landes Brandenburg, die den Gewichthebersport, den Kraftdreikampf und sonstige Kraftsportdisziplinen sowie das Fitnesstraining betreiben und in ihrem Bereich für die Organisation dieser Sportarten zuständig sind, bilden den Brandenburgischen Gewichtheber- und Fitnessverband (BGFV).

Der BGFV ist ein eingetragener Verein, er hat ab 01.07.1990 seinen Sitz in Frankfurt (Oder) und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt (Oder) eingetragen.

§ 2 Ziele und Aufgaben:

Der BGFV hat die Förderung, Pflege und Verbreitung des Gewichthebersports, des Kraftdreikampfes und ähnlicher Kraftsportdisziplinen zur Aufgabe. Gleichzeitig soll einem breiten Kreis von Freunden des Gewichthebens und Interessenten Möglichkeiten zum Fitnesstraining in breiter Form geboten werden.

Die sucht er unter Wahrung der parteipolitischen, konfessionellen und rassistischen Neutralität zu erreichen durch

- die Veranstaltung von Landesmeisterschaften und sonstigen sportlichen Wettkämpfen.
- die Durchführung von nationalen und internationalen sportlichen Wettkämpfen im Land Brandenburg.
- die Wahrnehmung von Wettkämpfen mit anderen deutschen Landesverbänden und von internationalen Wettkämpfen im Ausland.
- die Interessenvertretung in nationalen und Landessportorganisationen.
- die Durchführung von Schulungen und Lehrgängen für Aktive, Trainer und Übungsleiter, Kampfrichter und Funktionäre auf dem Gebiet des Gewichthebens, Kraftdreikampfes und des Fitnesstrainings.
- Öffentlichkeitsarbeit über Presse, Rundfunk, Fernsehen und Mitgliedsvereine.

§ 3 Rechtsgrundlagen:

Der BGFV ist Mitglied im Bundesverband Deutscher Gewichtheber, **im Bundesverband Deutscher Kraftdreikämpfer (BVDK)** und im Landessportbund Brandenburg und vertritt dort seine Mitgliedsvereine. Satzungen und Ordnungen des BVDG / **BVDK** und des LSB werden im BGFV als verbindlich anerkannt. Der BGFV regelt seinen eigenen

Geschäftsbereich ebenfalls durch Ordnungen wie

- Allgemeine Geschäftsordnung für Tagungen und Sitzungen der Organe des BGFV
- Geschäftsordnung für den Landesvorstand und den geschäftsführenden Vorstand
- Finanz-, Rechts- und Gebührenordnung.

Der BGFV ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des BGFV dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile.

Keine Person darf für seine Tätigkeiten oder Aufgaben im BGFV eine unverhältnismäßig hohe Vergütung erhalten.

§ 4 Mitgliedschaft in anderen Verbänden:

Neben seiner Mitgliedschaft im BVDG / **BVDK** und LSB kann der BGFV die Mitgliedschaft in anderen Sportverbänden auf nationaler sowie Länderebene erwerben, wenn die Satzung dieser Vereine nicht im Widerspruch zur eigenen Satzung stehen.

§ 5 Amateurbestimmungen:

Der BGFV bekennt sich zum Grundsatz des Amateursports und kämpft gegen Doping im Sport.

§ 6 Geschäftsjahr:

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

II. Mitgliedschaft

§ 7 Ordentliche Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder sind die Mitgliedsvereine, die als gemeinnützig anerkannt sind. In die Mitgliedschaft eingeschlossen sind die Mitglieder dieser Vereine.

Die „Brandenburgische Gewichtheber-Jugend“ ist die Jugendorganisation im BGFV. Sie führt sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel (im Rahmen der Satzung des BGFV) in eigener Zuständigkeit.

Die „Brandenburgische Gewichtheber-Jugend“ gibt sich eine eigene Jugendordnung. Sie bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

Die Zusammensetzung des Jugendtages und des Jugendausschusses sowie deren Aufgaben ergeben sich aus der Jugendordnung.

§ 8 Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft:

Die ordentliche Mitgliedschaft im BGFV ist schriftlich unter Beifügung der Satzung, der Bestätigung der Gemeinnützigkeit sowie eines Anschriftenverzeichnisses der Vorstandsmitglieder zu beantragen.

Der Landesvorstand des BGFV entscheidet über den Antrag. Wird der Antrag abgelehnt, steht dem Antragssteller Berufung beim Landesvorstand innerhalb 4 Wochen zu.

§ 9 Außerordentliche Mitgliedschaft:

Institutionen, die Gewichtheben, Kraftdreikampf oder Fitnessstraining betreiben, ohne Verein zu sein, können die außerordentliche Mitgliedschaft im BGFV direkt beim Landesvorstand schriftlich beantragen und erwerben.

Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht im Landesvorstand oder der Mitgliederversammlung. Außerordentliche Mitglieder sind zu Beitragszahlungen in gleicher Art und Höhe wie ordentliche Mitglieder verpflichtet.

§ 10 Erlöschen der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Verbandes.

Der Austritt kann nur schriftlich beim Landesvorstand zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden.

Der Ausschluss eines Mitgliedsvereines oder eines seiner Mitglieder kann nur durch den Landesvorstand erfolgen und bedarf der Zweidrittelmehrheit.

Der Ausschluss ist nur zulässig:

- wegen Handlungen, die gegen das Ansehen des BGFV gerichtet sind und im besonderen Maße die Belange des Sports schädigen.
- wegen groben Verstößen gegen die Satzung, die Ordnungen und Beschlüsse des BGFV.
- wegen Rückständen bei der Bezahlung von Beiträgen, die trotz Mahnungen nach 6 Monaten nicht beglichen sind.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder:

§ 11 Rechte der Mitglieder:

Die Mitgliedsvereine sind die Träger des BGFV und haben das Recht:

- die gemeinsamen Interessen durch den BGFV vertreten zu lassen.
- den Einsatz der verfügbaren finanziellen Mittel zum Wohle aller zu verlangen.
- durch ihre Vertreter an den Beratungen der Organe des BGFV teilzunehmen, Anträge zu stellen und gegebenenfalls bei der Fassung von Beschlüssen mitzuwirken.

§ 12 Pflichten der Mitglieder:

Die Mitgliedsvereine sind verpflichtet:

- die Satzung, Ordnungen und Beschlüsse des BGFV zu beachten.
- Veränderungen im Verein, insbesondere im Vorstand und Anschriftenveränderungen der BGFV-Geschäftsstelle bekanntzugeben.
- beauftragte Vertreter des Landesvorstandes an Vereinsversammlungen teilnehmen zu lassen und ihnen auf Verlangen das Wort zu erteilen.
- ihren Verpflichtungen gegenüber dem BGFV, insbesondere Zahlungsverpflichtungen, fristgerecht nachzukommen.

IV. Haushalt und Finanzen

§ 13 Der Haushalt des BGFV:

Der Landesvorstand ist verpflichtet, für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan aufzustellen. Die Mittel sind sparsam, wirtschaftlich und ausschließlich für Zwecke des Sports einzusetzen.

Ein- und Ausgaben sind jährlich abzurechnen und von den Kassenprüfern zu kontrollieren.

Näheres regelt die Finanzordnung.

§ 14 Finanzmittel:

Die erforderlichen Gelder werden aufgebracht durch:

- Mitgliedsbeiträge der Vereine, Landesligamannschaften u. a.
- Einnahmen aus Veranstaltungen.
- Spenden.
- Sonstige Einnahmen.

Der BGFV haftet mit seinem Vermögen gegenüber Dritten. Die Mitglieder haften nicht mit ihrem persönlichen Eigentum bei Ansprüchen gegen den BGFV.

§ 15 Mitgliedsbeiträge:

Der BGFV erhebt von seinen Mitgliedsvereinen, den Landesligamannschaften, Wettkämpfern, Kampfrichtern und Trainern Mitgliedsbeiträge.

Näheres regelt die Finanz- und Gebührenordnung.

V. Die Arbeit des BGFV und seiner Organe:

§ 16 Organe des BGFV:

Organe des BGFV sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Landesvorstand
- die Landesausschüsse Leistungssport, Gewichtheben und Kraftdreikampf
- die Kassenprüfer

§17 Die Mitgliederversammlung:

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des BGFV und besteht aus:

- a) dem Landesvorstand.
- b) den Delegierten der Mitgliedsvereine nach einem durch den Landesverband festzulegenden Schlüssel.

Die Mitgliederversammlung tritt jährlich zusammen und muss 8 Wochen vorher schriftlich durch den Landesvorstand einberufen werden.

Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Präsidenten oder einem Vizepräsidenten. Die Mitgliederversammlung nimmt Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer entgegen. Sie nimmt Beschlussfassungen zu allen der Mitgliederversammlung vorliegenden Anträge vor.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, in das der Wortlaut der Beschlüsse und die Stimmenverhältnisse aufzunehmen sind.

Das Protokoll wird durch Unterschrift des Leiters der Mitgliederversammlung und die eines weiteren Vorstandsmitgliedes beurkundet.

Anträge gelten als angenommen, wenn sie die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmen erhalten.

Alle 4 Jahre wählt die Mitgliederversammlung den neuen Vorstand. Die Wahlen des Landesvorstandes sind grundsätzlich geheim durchzuführen. Die Mitgliederversammlung kann jedoch mit einfacher Stimmenmehrheit offene Wahlen beschließen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.

Ein Kandidat gilt als gewählt, wenn er die Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen erhält. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, so ist derjenige gewählt, der mindestens die Hälfte der gültigen abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl von keinem der Kandidaten erreicht, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, bei der die

einfache Mehrheit entscheidet. Ergibt die Stichwahl erneut keine Mehrheit, entscheidet das Los.

§ 18 Die außerordentliche Mitgliederversammlung:

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann nur durch den Landesvorstand einberufen werden, wenn es das Interesse des BGFV verlangt.

Sie muss einberufen werden, wenn dies von 1/3 der Mitgliedsvereine mit der gleichen Begründung schriftlich beantragt wird.

Sie ist spätestens 8 Wochen nach Eingang der Anträge einzuberufen.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung behandelt nur Tagungsordnungspunkte, die zu ihrer Einberufung führten.

§ 19 Der Landesvorstand:

Der Landesvorstand leitet die Arbeit des BGFV zwischen den Mitgliederversammlungen und besteht aus

- dem Präsidenten
- dem Vizepräsidenten Gewichtheben
(mit Referat Leistungssport)
- dem Vizepräsidenten Kraftdreikampf
(mit Referat Leistungssport)
- dem Geschäftsführer
- dem Kassenwart
- dem Referenten Kampfrichter und Technik Gewichtheben
- dem Referenten Kampfrichter und Technik Kraftdreikampf
- dem Referenten Breitensport
- dem Referenten Aus- und Weiterbildung
- dem Referenten Seniorensport
- dem Landesjugendleiter
- Referent Frauensport

Der Landesvorstand wird für die Dauer von 4 Jahren gewählt, bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt.

Der Landesjugendleiter wird durch die Jugendwarte der Mitgliedsvereine gewählt.

Der Geschäftsführer wird vom geschäftsführenden Vorstand bestellt.

Der Landesvorstand tagt mindestens 2 x pro Jahr.

§ 20 Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB:

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Präsidenten, den Vizepräsidenten Gewichtheben, den Vizepräsidenten Kraftsport und den Geschäftsführer.

Jeweils zwei vertreten gemeinsam.

§ 21 Hauptamtliche Mitarbeiter:

Der Landesvorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit hauptamtliche Mitarbeiter bestellen. Ihre Zuständigkeit ist durch Dienstverträge zu regeln, die nicht im Widerspruch zur Satzung und den Ordnungen des BGFV stehen dürfen.

§ 22 Die Kassenprüfer:

Die Kassenprüfer sind das unabhängige Kontrollorgan des BGFV, welches auf der Grundlage der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung regelmäßig das gesamte Geschäftsgebaren des BGFV und seiner Organe kontrolliert.

Sie sind berechtigt, bei der Durchführung von Prüfungen Einsicht in entsprechende Unterlagen zu nehmen, an den Sitzungen des betreffenden Vorstandes teilzunehmen und die Beseitigung festgestellter Mängel zu fordern.

§ 23 Ausschüsse des Landesvorstandes:

Der BGFV bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben ständige, satzungsgemäße Ausschüsse:

Landesausschuss Leistungssport:

Der LAL wird durch den Referenten Leistungssport geleitet. Im LAL sind die Leiter der Landesleistungstützpunkte, die Landestrainer und der Bundestrainer Mitglied.

Landesausschüsse Gewichtheben und Kraftdreikampf:

Die LA Gewichtheben und Kraftdreikampf werden vom jeweiligen Vizepräsidenten und stellvertretend vom jeweiligen Referenten Kampfrichter und Technik geleitet. In die LA Gewichtheben und Kraftdreikampf werden Vertreter der Mitgliedsvereine durch den Landesvorstand berufen.

Die Beschlüsse der ständigen Ausschüsse bedürfen der Bestätigung durch den Landesvorstand. Beschlussänderungen sind durch den Landesvorstand nur nach Beratung mit dem jeweiligen Ausschuss möglich.

Der Landesvorstand kann bei Notwendigkeit weitere Ausschüsse bilden. Diese Ausschüsse sind keine Organe des BGFV. Ihre Beschlüsse sind lediglich Empfehlungen für die Mitgliederversammlung und den Landesvorstand.

VI. Weitere Bestimmungen:

§ 24 Ehrungen:

Der Landesvorstand kann für besondere sportliche Leistungen aktiver Sportler und für besondere Verdienste um den Gewichthebersport oder langjährige Mitgliedschaft Auszeichnungen vornehmen. Die Ehrungen können auf Vorschlag der Mitgliedsvereine oder des Landesvorstandes erfolgen.

Der Landesvorstand kann dem BVDG Auszeichnungsvorschläge unterbreiten.

§ 25 Satzungsänderungen:

Satzungsänderungen sind nur durch die Mitgliederversammlung möglich. Zur Abstimmung kommen Satzungsänderungen nur dann, wenn sie 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht worden.

Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der zum Zeitpunkt der Abstimmung in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten.

§ 26 Auflösung des BGFV:

Die Auflösung des BGFV ist nur durch Beschluss einer Mitgliederversammlung möglich. Ein entsprechender Antrag ist mit schriftlicher Begründung an den Landesvorstand einzureichen. Dieser Antrag ist auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung gegebenenfalls einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu setzen.

Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Vierteln der Stimmberechtigten der Mitgliederversammlung erforderlich.

Neu:

Im Falle der Auflösung des BGFV oder Wegfall seines bisherigen **steuerbegünstigten** Zweckes **geht** sein zu diesem Zeitpunkt, nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten, vorhandenes Vermögen **an eine juristische Körperschaft des öffentlichen Rechts zur umfassenden Entwicklung des Gewichthebens, Kraftdreikampfes und des Fitnesssports im Land Brandenburg.**

§ 27 Schlussbestimmung:

In allen in der Satzung und in den Ordnungen nicht vorgesehenen Fällen entscheidet der Vorstand im Sinne der Satzung unter Beachtung geltender Gesetze.